

Bekämpfung des Coronavirus: Liquiditätshilfe in Härtefällen

- Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus
- II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 21. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
2 Kantonales Liquiditätshilfeprogramm in Härtefällen	3
2.1 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes	4
2.1.1 Grundlagen	4
2.1.2 Selbstdeklaration	4
2.1.3 Höhe des Kredits	4
2.1.4 Laufzeiten und Zinsen	4
2.1.5 Verfahren	5
2.1.6 Finanzieller Gesamtumfang	5
2.2 Überblick über die kantonalen Massnahmen	5
2.3 Grundzüge des kantonalen Liquiditätshilfeprogramms	7
2.4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs	8
3 Finanzierung über das besondere Eigenkapital	13
3.1 Rechtsgrundlagen des besonderen Eigenkapitals	13
3.2 Bisherige Mittelverwendung	14
3.3 Aktueller Bestand und erwartete Entwicklung des besonderen Eigenkapitals in den kommenden Jahren	14
3.4 Erweiterung des Verwendungszwecks des besonderen Eigenkapitals	15
3.5 Vollzugsbeginn	15
4 Finanzielle und personelle Auswirkungen	16
5 Referendum	16
6 Antrag	17

Entwürfe

Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus	18
--	-----------

II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital	22
---	-----------

Zusammenfassung

Die Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehende «ausserordentliche Lage» stellt viele Unternehmen und zahlreiche selbständig tätige Personen vor enorme Herausforderungen. Mit der dringlichen Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 4. April 2020 hat die Regierung das wirtschaftliche Unterstützungsprogramm des Bundes mit einem kantonalen Unterstützungsprogramm im Umfang von 45 Mio. Franken ergänzt. Dieses umfasst mehrere Elemente, wobei der Grossteil der bereitgestellten Summe für weitere Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Härtefällen vorgesehen ist. Seit dem 8. April 2020 können KMU mit einem Umsatzerlös von höchstens 5 Mio. Franken und Sitz im Kanton St.Gallen in Ergänzung zu den Bundeskrediten zusätzliche Kredite bis Fr. 250'000.– beantragen, die über Solidarbürgschaften besichert sind. Die dringliche Verordnung der Regierung soll mit dem vorliegenden Entwurf in ein Gesetz überführt werden.

Zudem ist vorgesehen, den Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an das besondere Eigenkapital anzupassen. Einerseits soll die ausserordentliche Ausschüttung der SNB im Jahr 2020 dem besonderen Eigenkapital zugewiesen werden. Andererseits soll der Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals ausgeweitet werden, indem auch Aufwände zur Bewältigung der Corona-Krise aus dem besonderen Eigenkapital finanziert werden können.

Das Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum; der II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum. Die Regierung schlägt dem Kantonsrat vor, beide Erlasse nach Art. 68 der Kantonsverfassung dringlich in Vollzug zu setzen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des Gesetzes über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus sowie des II. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital.

1 Ausgangslage

Der Bundesrat erliess am 25. März 2020 die eidgenössische Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (SR 951.261; nachfolgend COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung). Die beschlossenen Massnahmen sollen insbesondere Selbständigerwerbenden sowie kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten und somit zu Liquidität ermöglichen, damit sie trotz Einnahmeausfällen ihre fixen Kosten während den kommenden Monaten tragen können.¹

Der Bundesrat präsentierte am 16. April 2020 seinen Plan für die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Normalität. Am 27. April 2020 und am 11. Mai 2020 sollen erste Öffnungsschritte folgen. Noch keine Entscheidung ist hinsichtlich Gastronomie, kulturelle und sportliche Anlässe, kirchliche Angebote sowie Grossveranstaltungen gefällt worden.

Am 4. April 2020 erliess die Regierung des Kantons St.Gallen gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) die Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (sGS 571.101) und legte gleichzeitig, gestützt auf Art. 5 der genannten Verordnung, den Zinssatz für ergänzende Kredite in Folge des Coronavirus auf 1,25 Prozent fest (sGS 575.101.1).

Dieser Erlass soll als subsidiäres kantonales Instrument im Kanton St.Gallen ansässigen Unternehmen bis zu einem jährlichen Umsatzerlös von 5 Mio. Franken gezielt Zugang zu weiterer Liquidität (im Umfang von bis zu Fr. 250'000.–) ermöglichen. Dies sofern die über das Programm des Bundes zur Verfügung stehenden Kredite zur Bewältigung der aktuellen Einnahmeausfälle nicht ausreichen. Das kantonale Programm dient insoweit spezifisch zur Unterstützung von Härtefällen. Damit sind Unternehmen gemeint, die in Folge der Corona-Krise weiteren akuten Liquiditätsbedarf haben, die aber ein wirtschaftliches Potenzial und Geschäftsmodell aufweisen, die ein Wiedererlangen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Abschluss der Corona-Krise erwarten lassen. Die technische Ausgestaltung und das Verfahren orientieren sich eng an den Mechanismen, die in der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vorgesehen sind. Der Gesamtumfang des kantonalen Programms beträgt 45 Mio. Franken. Dies entspricht den maximalen Verlusten (Bürgschaftsverluste), die der Kanton zu tragen hat.

Erlässt die Regierung eine dringliche Verordnung nach Art. 75 KV, stellt sie dem Kantonsrat ohne Verzug Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen. Das Präsidium des Kantonsrates nahm hierzu bereits eine dringliche Kommissionsbestellung nach Art. 21 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) vor. Eine Vertretung des Finanzdepartementes informierte die vorberatende Kommission bereits am 15. April 2020 über die Hintergründe und die Stossrichtung der Vorlage.

2 Kantonales Liquiditätshilfeprogramm in Härtefällen

Da die mit dem kantonalen Gesetz vorgesehenen Liquiditätshilfen mit Blick auf die Ausgestaltung und das Verfahren eng an die Mechanismen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes anknüpfen, wird im Folgenden zunächst das Bundesprogramm kurz umrissen (Abschnitt 2.1). Unter Abschnitt 2.2 erfolgt ein Überblick über sämtliche auf kantonaler Ebene getroffenen Massnahmen. Sodann werden unter Abschnitt 2.3 die Grundzüge des kantonalen Liquiditätshilfeprogramms dargelegt, bevor unter Abschnitt 2.4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs folgen.

¹ Das Bundesprogramm richtet sich analog zum kantonalen Programm grundsätzlich an Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen. Sie werden nachfolgend als Unternehmen oder auch – im Zusammenhang mit entsprechenden Kreditbegehren – als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller bezeichnet (vgl. Art. 3 Abs. 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung).

2.1 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes

2.1.1 Grundlagen

Die Regelung des Bundes baut auf dem bestehenden und bewährten Instrument der Solidarbürgschaften auf, das im Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (SR 951.25) vorgesehen ist. Mit der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung übernimmt der Bund Solidarbürgschaften für Kredite an grundsätzlich solvente Unternehmen, die unter den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus leiden. Um einen raschen unbürokratischen Zugang zu Liquidität zu gewährleisten, verbürgt der Bund COVID-19-Kredite bis zu Fr. 500'000.– zu 100 Prozent. Gleichzeitig kommt bei solchen Krediten ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung. Darüber hinaus sind Bürgschaften für Kredite von bis zu 20 Mio. Franken möglich, wobei der Kreditbetrag, der die ersten Fr. 500'000.– übersteigt, zu 85 Prozent verbürgt wird. Die Unternehmen beantragen die COVID-19-Kredite grundsätzlich bei ihrer Hausbank. Bestehende PostFinance-Kunden können COVID-19-Kredite auch bei der PostFinance AG beantragen. Dafür wird das Kreditverbot für die PostFinance AG befristet und ausschliesslich für COVID-19-Kredite bis zu Fr. 500'000.– sowie nur für bestehende PostFinance-Kundinnen und -Kunden aufgehoben. Weder die Banken noch die PostFinance AG sind verpflichtet, ihren Kundinnen und Kunden Kredite zu gewähren. Die Bürgschaften werden von den bestehenden vier Bürgschaftsorganisationen vergeben. Der Bund übernimmt allfällige Bürgschaftsverluste der Bürgschaftsorganisationen.

2.1.2 Selbstdeklaration

Um das Verfahren für verbürgte COVID-19-Kredite rasch und unbürokratisch abwickeln zu können, sind die Voraussetzungen bewusst einfach gehalten und basieren auf Selbstdeklaration:

- Die Unternehmung muss bereits vor der COVID-19-Pandemie in der Schweiz, d.h. vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein.
- Sie muss aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein.
- Sie ist finanziell gesund, d.h. sie befindet sich weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren noch in Liquidation.

COVID-19-Kredite können zudem nur beantragt werden, wenn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits COVID-19-Liquiditätshilfen gestützt auf die vom Bundesrat am 20. März 2020 verabschiedeten Notverordnungen in den Bereichen Sport und Kultur bezogen wurden.

2.1.3 Höhe des Kredits

Die Höhe des verbürgten COVID-19-Kredits bemisst sich an der Grösse des Unternehmens. Als Bemessungsgrundlage dient der Umsatzerlös. Der vom Bund verbürgte Überbrückungskredit soll höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses eines Jahrs betragen. Unter der Annahme, dass sich der Umsatz zu ungefähr je einem Drittel aus Lohnkosten (Ausfälle gedeckt durch Kurzarbeitsentschädigung oder COVID-Notverordnung im Bereich Erwerbersersatz), variablen Kosten und fixen Kosten zusammensetzt, sollten mit einem solchen Kredit die Fixkosten eines Unternehmens von etwas mehr als drei Monaten finanziert werden können. Nominell liegt die Höchstgrenze je verbürgtem Kredit bei 20 Mio. Franken; Ausnahmen sind in Härtefällen möglich.

2.1.4 Laufzeiten und Zinsen

Die COVID-19-Kredite werden für eine Laufzeit von fünf Jahren vergeben, wobei die Frist im Härtefall um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann. Für COVID-19-Kredite bis zu Fr. 500'000.– beträgt der Zins 0,0 Prozent. Für Kredite über diesem Betrag (bis 20 Mio. Franken) gilt eine differenzierte Regelung: Auf dem verbürgten Anteil des Kredits (85 Prozent) beträgt der Zins 0,5 Prozent. Auf dem restlichen Kreditbetrag (15 Prozent), der nicht durch die Solidarbürgschaft nach der Verordnung gedeckt ist, obliegt es den Parteien des Kreditvertrags, d.h. der Bank und der Kreditnehmerin bzw. dem Kreditnehmer, einen angemessenen Zins zu vereinbaren.

2.1.5 Verfahren

Bei der Vergabe der COVID-19-Kredite kommen zwei unterschiedliche Verfahren in Abhängigkeit von der beantragten Kredithöhe zur Anwendung:

- ein erleichtertes Verfahren für Kredite bis Fr. 500'000.– («COVID-19-KREDIT»; nachfolgend Gefäss 1);
- ein immer noch einfaches, aber mit einer umfassenderen Kreditprüfung verbundenes Verfahren für Kredite von Fr. 500'000.– bis Fr. 20'000'000.– («COVID-19-KREDIT-PLUS»; nachfolgend Gefäss 2).

2.1.6 Finanzieller Gesamtumfang

Der finanzielle Gesamtumfang der verbürgten COVID-19-Kredite und damit die Schätzung der maximalen Verluste, die der Bund zu tragen hat, wird von den eidgenössischen Räten mittels Verpflichtungskredit festgelegt. Er soll 40 Mrd. Franken betragen.

2.2 Überblick über die kantonalen Massnahmen

Der Bundesrat hat verschiedenste Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Die Regierung beurteilt im Grundsatz dieses Unterstützungsprogramm als nötig und wirksam und begrüsst es ausdrücklich. Sie sieht auf kantonaler Ebene mit einem Massnahmenpaket Ergänzungen vor. Dieses umfasst neun konkrete Elemente:

- a) Liquiditätshilfen für Härtefälle bei KMU mit einem Umsatzerlös von höchstens 5 Mio. Franken (zusätzliche Kreditbeträge bis Fr. 250'000.–);
- b) Aussetzen der Beherbergungsabgabe und der Gastwirtschaftsabgabe;
- c) Aussetzen der NRP-Darlehens-Amortisationen² in bestimmten Fällen;
- d) vorgezogene Auszahlungen von Direktzahlungsbeträgen bei der Landwirtschaft;
- e) verschiedene Massnahmen bei der Rechnungsstellung und -begleichung der öffentlichen Hand;
- f) Massnahmen im Bereich Kultur;
- g) Massnahmen im Bereich Sportverbände und Vereine;
- h) Massnahmen im Bereich der Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- i) Prüfung von Massnahmen für Selbständige, ergänzend zum Bund sowie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Zu a): Die Liquiditätshilfen für Härtefälle bei Kleinunternehmen sind Gegenstand dieser Vorlage.

Zu b): In den Jahren 2020 und 2021 werden die Beherbergungsabgabe und die Gastwirtschaftsabgabe ausgesetzt. Dazu hat die Regierung die Tourismusverordnung (sGS 575.11) angepasst. Der finanzielle Ausfall in der Tourismusrechnung beläuft sich auf rund 1 Mio. Franken je Jahr.

Zu c): Um die Liquidität der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer zu stärken, erlaubt der Bund den Kantonen, die Stundungsmöglichkeiten flexibler zu handhaben. Dadurch kann kurzfristig insbesondere auch der Bergbahnsektor unterstützt werden, da hier die Amortisationen oft nach der Wintersaison fällig sind. Auf entsprechende Gesuche hin wird der Kanton diese Möglichkeit wahrnehmen.

Zu d): Die Auszahlung der Direktzahlungen wird vorgezogen und bereits im Mai 2020 erfolgen. Ausbezahlt werden dann 60 Prozent der Beiträge der Ganzjahresbetriebe. Das sind rund 110 Mio. Franken.

² NRP = Neue Regionalpolitik des Bundes.

Zu e): Die Regierung hat verschiedene Anpassungen bei der Rechnungsstellung und Rechnungsbegleichung durch die öffentliche Hand beschlossen:

- Kulanz bei Stundungsgesuchen: Der Kanton St.Gallen zeigt sich in den nächsten Monaten generell kulant, wenn Firmen und Personen, die sich in Liquiditätsschwierigkeiten befinden, um eine Stundung ihrer Forderungen nachfragen oder um Teilzahlungen bei grösseren Aufträgen bitten.
- Der Kanton St.Gallen setzt bis zum Ende der ausserordentlichen Lage den Versand von Mahnungen in verschiedenen Bereichen aus.
- Der raschen Bearbeitung von Lieferantenrechnungen ist durch die Staatsverwaltung auch in dieser ausserordentlichen Lage eine hohe Priorität einzuräumen. Das Amt für Finanzdienstleistungen wird zudem angewiesen, während den nächsten Monaten in der Buchhaltung freigegebene Rechnungen ohne Ausnützung der Zahlungsfristen auszulösen.

Zu f): Die Sicherung des Kulturschaffens und der Kulturinstitutionen ist in diesen Monaten ein wichtiges gesellschaftliches Signal und dient dem Erhalt der kulturellen Vielfalt im kulturell vielfältigen Kanton St.Gallen. Beschlossene gesamtwirtschaftliche Massnahmen, etwa im Bereich Kurzarbeit, lösen die aktuellen Schwierigkeiten von Kulturschaffenden und -betrieben nur ungenügend, zumal in dieser Branche bezüglich Arbeitsverhältnissen und Liquidität besondere Situationen bestehen. Deshalb erliess der Bundesrat am 20. April 2020 die eidgenössische Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (SR 442.15; abgekürzt COVID-Verordnung Kultur) und sprach nachfolgend 280 Mio. Franken dafür. Gültig ist die COVID-Verordnung Kultur vom 20. März bis 20. Mai 2020. Die Regierung erliess ihrerseits am 24. April 2020 die Vollzugsverordnung zur COVID-Verordnung Kultur des Bundes (sGS 571.21) und sprach unumgängliche und dringliche Mehrausgaben im Rahmen des Vollzugs der COVID-Verordnung Kultur für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende von Fr. 13'800'000.–, die zur Hälfte vom Bund refinanziert werden. Die kantonalen Mittel werden für Ausfallentschädigungen eingesetzt, sie sollen jeweils 80 Prozent des finanziellen Schadens decken, der Kulturschaffenden und Kulturunternehmen aus der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten bzw. aus Betriebsschliessungen entsteht. Ergänzend dazu finanziert der Bund vollumfänglich Soforthilfen für Kulturschaffende und -unternehmen sowie Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich in den Bereichen Musik und Theater (Chöre, Orchester, Theatervereine). Zudem entspricht der Kanton St.Gallen der COVID-Verordnung Kultur des Bundes, die in den Erläuterungen zu Art. 4 und Art. 5 davon ausgeht, dass gesprochene Beiträge an das Kulturschaffen, an Kulturprojekte und -institutionen «von allen Staatsebenen weiterbezahlt werden, auch wenn die Subventionsempfänger im Einzelfall ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Situation nicht oder nicht vollumfänglich erbringen können».

Zu g): Der Bundesrat hat ab dem 17. März 2020 die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, verboten. Davon betroffen sind nicht nur die regelmässig stattfindenden Vereinstrainings, sondern auch der gesamte Wettkampfbetrieb sowie verschiedene Veranstaltungen wie Turnerabende oder Sponsorenläufe. In den Kassen der Sportvereine werden dadurch zum Teil erhebliche Summen an finanziellen Mitteln fehlen. Zur Abfederung dieser Folgen unterstützt der Bundesrat den Schweizer Sport deshalb mit insgesamt 100 Mio. Franken: 50 Mio. Franken für den professionellen Sport als zinslose Darlehen und 50 Mio. Franken für den Breitensport als nichtrückzahlbare Beiträge. Diese staatliche Finanzhilfe soll Organisationen im Sportbereich vor der Zahlungsunfähigkeit bewahren. Für den Fall, dass Sportverbänden und Vereinen die Zahlungsunfähigkeit droht, hat die Regierung flankierend zur Bundeshilfe zusätzliche kantonale Unterstützungsmassnahmen beschlossen. So stehen neu auch Fr. 700'000.– aus dem Sport-Toto-Fonds für zinslose Darlehen an Sportverbände und Vereine bereit. Damit will die Regierung sicherstellen, dass erstens der kurzfristige Liquiditätsbedarf von Sportvereinen gedeckt ist. Zweitens ergänzt die Regierung da-

mit die Ausgleichsleistungen wie zum Beispiel Kurzarbeitsentschädigungen und drittens ergänzt sie damit die direkte Bundeshilfe, wenn diese nicht rasch genug fliesst oder die Notlage nicht in adäquatem Mass lindern kann.

Zu h): Die Finanzierung der Kindertagesstätten fällt in die Hoheit der Gemeinden. Als Massnahme im Bereich der Kindertagesstätten ist vorgesehen, dass der Kanton – im Ergebnis von den Gemeinden zu refinanzierende – zinslose Darlehen vergibt zur Bevorschussung von Ertragsausfällen und zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Eine allfällige Beteiligung des Bundes soll vom Kanton an die Gemeinden weitergegeben werden. Die konkrete Umsetzung regelt die Regierung im Rahmen einer dringlichen Verordnung.

Zu i): Der Bundesrat beschloss an seiner Sitzung vom 16. April 2020, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz auszuweiten. Eine Entschädigung erhalten neu auch die Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben. Voraussetzung ist, dass ihr AHV-pflichtiges³ Erwerbseinkommen höher ist als Fr. 10'000.–, aber Fr. 90'000.– nicht übersteigt. Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf Fr. 196.– je Tag, also auf Fr. 5'880.– je Monat begrenzt. Ob vor diesem Hintergrund weitere Massnahmen auf kantonaler Ebene erforderlich sind, prüft die Regierung zusammen mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP).

2.3 Grundzüge des kantonalen Liquiditätshilfeprogramms

Wie bereits erwähnt, knüpft die zusätzliche kantonale Liquiditätshilfe eng an die Mechanismen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes an. Damit wird der administrative Aufwand für alle Beteiligten so tief wie möglich gehalten. Vereinfacht gesagt kommen für die zusätzliche kantonale Unterstützung Unternehmen aus dem Gefäss 1 (bis 5 Mio. Franken jährlicher Umsatzerlös) in Frage, das Verfahren und die Rahmenbedingungen (Zinssatz, Risikoteilung usw.) orientieren sich jedoch an Gefäss 2. Der Grund hierfür liegt darin, dass sich die zusätzliche kantonale Unterstützung auf kleinere Unternehmen fokussieren soll, die durch die aktuelle Situation in besonderer Weise einem Liquiditätsengpass ausgesetzt sein können. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass staatlich geförderte Mittel zu günstigen Konditionen vergeben werden, welche die Unternehmen aus Liquiditätssicht gar nicht benötigen oder die sie höchstwahrscheinlich nicht zurückzahlen können. Insofern geht es darum, Mitnahmeeffekte möglichst auszuschliessen. Zu diesem Zweck dienen insbesondere das eine grundlegende Kreditprüfung umfassende Verfahren, die Risikobeteiligung der kreditgebenden Banken, der Abschluss eines Bürgschaftsvertrags und die Festsetzung eines (moderaten) Zinssatzes.

Zusammengefasst weist die kantonale Regelung folgende wesentliche Merkmale auf:

- Teilnehmerkreis: Unternehmen mit höchstens 5 Mio. Franken jährlichem Umsatzerlös und Sitz oder Betriebsstätte im Kanton St.Gallen;
- Kreditbetrag: 5 Prozent des Umsatzerlöses (höchstens Fr. 250'000.–);
- zentrale Voraussetzung: Bundesprogramm voll ausgeschöpft;
- vom Kanton verbürgter Anteil des Kreditbetrags: 90 Prozent;
- Kreditprüfung und Qualitätskontrolle durch Bank;
- Missbrauchsprüfung durch Kanton;
- Zinssatz (durch Regierung festgelegt): 1,25 Prozent;
- Zeitraum: Gesuchseinreichung begrenzt bis Ende August 2020, Laufzeit der Kredite analog zur Bundeslösung;

³ AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung.

- Abwicklung über die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (nachfolgend BG OST-SÜD), Finanzierung der entsprechenden Verwaltungskosten durch den Kanton;
- Auszahlung des Kredits nach Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrags zwischen Bank und BG OST-SÜD;
- Spezialregelung für Start-ups mittels Vereinbarung zwischen Kanton und St.Galler Kantonalbank;
- Gesamtvolumen: 45 Mio. Franken, davon 5 Mio. Franken für den Bereich der Start-ups (Eventualverbindlichkeiten; finanzhaushaltsrechtlich als neue Ausgabe zu betrachten).

2.4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sieht vor, dass der mit einer Solidarbürgschaft besicherte Kreditbetrag für Unternehmen bei höchstens zehn Prozent des Jahresumsatzes limitiert ist. Unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsentschädigungen ist dies in der Regel auch angemessen. Allerdings können sich mit dieser Limite auch Härtefälle ergeben, die von den Banken nicht aufgefangen werden (z.B. wenn in Folge der Corona-Krise auch massgeblich Aktiven vernichtet werden). Bei Härtefällen kann der Kanton die Kreditbeträge über zehn Prozent des Jahresumsatzes, allerdings bis höchstens 15 Prozent, über eine Solidarbürgschaft absichern. Diese Massnahme wird für Kreditbeträge bis Fr. 250'000.– vorgesehen, womit automatisch nur Unternehmen aus dem Gefäss 1 des Bundes (jährlicher Umsatzerlös bis 5 Mio. Franken) dafür in Frage kommen. Das Instrument wirkt subsidiär zu den Massnahmen auf Bundesebene.

Der Kanton bezweckt nach Abs. 2 eine Liquiditätsüberbrückung, d.h. lokalen Unternehmen in Härtefällen weitere ergänzende Liquiditätshilfe zu leisten, wenn sie ihre laufenden Liquiditätsbedürfnisse auch unter Ausschöpfung der Kreditbeschaffung nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und weiterer Kreditbeschaffung bei der Hausbank nicht selbst decken können. Mit Härtefällen sind Unternehmen gemeint, die in Folge der Corona-Krise weiteren akuten Liquiditätsbedarf haben, die aber ein wirtschaftliches Potenzial und Geschäftsmodell aufweisen, die ein Wiedererlangen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Abschluss der Corona-Krise erwarten lassen.

Allerdings soll vermieden werden, dass Unternehmen Kredite zu den vorliegenden günstigen Konditionen beziehen, die diese gar nicht benötigen, oder dass sich Unternehmen weiter verschulden, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ohnehin fraglich ist. Zu diesem Zweck wird einerseits ein im Vergleich zu marktüblichen Konditionen immer noch tiefer Zinssatz von 1,25 Prozent⁴ vorgesehen.⁵ Andererseits übernimmt der Kanton 90 Prozent des Verlustrisikos der Solidarbürgschaften; die Banken müssen 10 Prozent des Verlustrisikos tragen. Damit liegt es auch im Interesse der Banken, eine Kreditprüfung vorzunehmen. Dem Kanton obliegt anschliessend eine Missbrauchsprüfung im Sinn einer nachgelagerten Überwachung.

Als Unternehmen gelten – entsprechend der Umschreibung in Art. 3 Abs. 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung – Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen.

⁴ Beim Bund beträgt der Zinssatz im Gefäss 1 0,0 Prozent und im Gefäss 2 0,5 Prozent. Die Banken können sich beim Bundesprogramm bei der SNB mit –0,75 Prozent refinanzieren. Diese Refinanzierungsmöglichkeit ist beim kantonalen Programm ausgeschlossen. Allerdings ist der Kanton in Diskussion mit der SNB, ob diese Refinanzierungsmöglichkeit auch für das kantonale Programm geöffnet werden kann.

⁵ Die Regierung legt den Zinssatz fest (vgl. Art. 5). Vgl. auch die dortigen Erläuterungen zur Höhe des Zinssatzes.

Art. 2 Gesamtbürgschaftsvolumen

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Gesamtbürgschaftsvolumen auf 45 Mio. Franken limitiert. In diesem Betrag sind rund 5 Mio. Franken für die besonderen Finanzierungsbedürfnisse von Start-ups enthalten (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs). Es wird davon ausgegangen, dass das Gesamtvolumen ausreichend ist, um die aktuellen Bedürfnisse im Kanton St.Gallen zu decken. Entsprechende Schätzungen des Kreditvolumens wurden in Zusammenarbeit mit der St.Galler Kantonalbank vorgenommen. Sobald das Gesamtvolumen ausgeschöpft ist, können grundsätzlich keine Solidarbürgschaften mehr gewährt werden. Diesfalls sind wieder Anpassungen erforderlich. Die Regierung kann den Betrag nach Abs. 1 dieser Bestimmung bei Bedarf um höchstens 50 Prozent erhöhen. Sie hört das Präsidium des Kantonsrates an. Das zuständige Departement wird den Anstieg der gewährten Garantiesumme laufend überwachen.

Art. 3 Gewährung von Solidarbürgschaften

Der Kanton sichert nur Kredite, die von einer Bank erteilt werden, die über eine gültige Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Art. 3 des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen (SR 952.0) verfügt. Insbesondere werden keine Kredite von Privaten abgesichert. Eine Ausnahmeregelung zugunsten der PostFinance AG wie in der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ist im kantonalen Recht nicht möglich. Daraus folgt, dass Unternehmen, die am kantonalen Programm teilnehmen wollen, einen Kredit über eine Bank beziehen müssen. Der Höchstbetrag für Kredite nach der vorliegenden Verordnung beträgt Fr. 250'000.–, was 5 Prozent des maximalen jährlichen Umsatzerlöses entspricht, der für eine Teilnahme am kantonalen Programm nicht überschritten werden darf.

Aus Abs. 1 Bst. a und c folgt, dass nur diejenigen Unternehmen einen ergänzenden, kantonal abgesicherten Überbrückungskredit erhalten, die zuvor einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten. Die kantonale Liquiditätshilfe ist subsidiär zur Kreditbeschaffung nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Demzufolge gelten die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung auch für Kredite nach Art. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Namentlich müssen Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller erklären, dass sie:

- vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind;
- sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;
- aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind;
- zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten haben.

Nach Abs. 1 Bst. b steht ein kantonal abgesicherter ergänzender Überbrückungskredit nur für Unternehmen mit einem Umsatzerlös im Jahr 2019 von höchstens 5 Mio. Franken zur Verfügung. Die ergänzende Liquiditätshilfe soll in erster Linie der Liquiditätssicherung lokaler KMU dienen. Die Bestimmungen zur Ermittlung des Umsatzerlöses, wenn der definitive Jahresabschluss 2019 noch nicht vorliegt, entsprechen Art. 7 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Überkantonal tätige Unternehmen mit einem Umsatzerlös von mehr als 5 Mio. Franken sind vom Programm ausgeschlossen, auch wenn der im Kanton St.Gallen erzielte Teil des Umsatzerlöses tiefer ist. Beträgt der Umsatzerlös weniger als 5 Mio. Franken und wird nur ein Teil davon im Kanton St.Gallen erzielt, ist für die Bemessung des maximalen Kreditbetrags nach Art. 4 Abs. 1 der gesamte Umsatzerlös massgebend. Voraussetzung für die Teilnahme am kantonalen Programm ist allerdings, dass das Unternehmen eine im Verhältnis zum Umsatzerlös angemessene Anzahl Arbeitsplätze im Kanton St.Gallen aufweist (vgl. Bst. e).

Abs. 1 Bst. d und Bst. e halten den erforderlichen Bezug zum Kanton St.Gallen fest. Das Unternehmen muss – analog zur Vorgabe von Art. 3 Abs. 1 Bst. a der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung – spätestens seit dem 1. März 2020 mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton St.Gallen ansässig sein. Zudem muss es eine angemessene Anzahl Arbeitsplätze im Kanton aufweisen. Es sollen z.B. keine Briefkastenfirmen oder Betriebsstätten, die lediglich aus einem Lagerplatz bestehen, unterstützt werden. Die Angemessenheit der Anzahl Arbeitsplätze ist im Verhältnis zum Umsatzerlös zu beurteilen, wobei es keine Rolle spielt, wo der Umsatzerlös erwirtschaftet wird.

Abs. 2 trifft eine Spezialregelung für Jungunternehmen mit innovativer Geschäftsidee, hohem Marktpotenzial und skalierbarem Geschäftsmodell (Start-ups). In Bezug auf die spezifischen Merkmale von Start-ups (z.B. wenig Umsatz in einer längeren Aufbauphase) und ihre besonderen Finanzierungsbedürfnisse dürften die Vorgaben zum Umsatzerlös (Abs. 1 Bst. b), zur Anzahl Arbeitsplätze im Kanton (Abs. 1 Bst. e) oder zum maximalen Kreditbetrag (Art. 4 Abs. 1) häufig ungeeignet sein, um auch diesen Unternehmen Zugang zu notwendiger Liquidität zu verschaffen. Die Ausnahme betreffend Anzahl Arbeitsplätze im Kanton ist indes nicht absolut zu verstehen, sondern nur mit Blick auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Start-ups, die von der Spezialregelung nach Abs. 2 profitieren wollen, haben daher im Businessplan den Aufbau einer im Verhältnis zum Umsatzerlös angemessenen Anzahl von zukünftigen Arbeitsplätzen im Kanton glaubhaft darzulegen.

Im Bereich Start-ups wird die Regierung ermächtigt, mit der St.Galler Kantonalbank eine Vereinbarung zu schliessen, in der die Einzelheiten der Liquiditätshilfe für solche Unternehmen geregelt werden. Allgemeine Voraussetzung ist, dass der Kreditbetrag im Einzelfall höchstens Fr. 150'000.– beträgt.

In Abs. 3 ist ausdrücklich festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Solidarbürgschaft besteht. Auch wenn alle Voraussetzungen nach Abs. 1 (bzw. Abs. 2) dieser Bestimmung erfüllt sind, kann ein Gesuch abgelehnt werden, z.B. weil keine Mittel mehr zur Verfügung stehen oder weil ein akuter Liquiditätsengpass bzw. ein Härtefall nicht glaubhaft dargetan ist.

Art. 4 Bemessung und Dauer der Solidarbürgschaft

Abs. 1 legt fest, dass der verbürgte Kreditbetrag höchstens fünf Prozent des Umsatzerlöses (also höchstens Fr. 250'000.–) beträgt, wobei die Spezialregelung für Start-ups vorbehalten bleibt.

Abs. 2 entspricht in Bezug auf die Risikoaufteilung im Grundsatz Art. 4 Abs. 5 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, wobei im Bundesprogramm, Gefäss 2, der Risikoanteil der Bank 15 Prozent beträgt und der Bund zu 85 Prozent absichert. Solidarbürgschaften des kantonalen Programms sind auf 90 Prozent des Kreditbetrags zuzüglich eines Jahreszinses begrenzt. Mit anderen Worten erhält die kreditgebende Bank eine Sicherheit über 90 Prozent und trägt 10 Prozent des Ausfallrisikos dieser Kredite selbst. Gegenüber dem Bundesprogramm, Gefäss 2, ist der Risikoanteil der Bank somit leicht reduziert, weil der Zugang zum kantonalen Programm nur besteht, wenn das Bundesprogramm vollumfänglich ausgeschöpft ist. In der Tendenz ist somit von einem etwas höheren Risiko bei den einzelnen Kreditgesuchen auszugehen. Dieser Effekt wird mit dem geringeren Risikoanteil der Bank berücksichtigt. Umgekehrt wird der Zugang für die KMU etwas erleichtert.

Die Dauer der Solidarbürgschaft entspricht den in Abs. 2 erwähnten Regelungen in der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Art. 5 Zinssatz

Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt durch die Regierung. Dieser Zins gilt für jene 90 Prozent des Kreditbetrags, die durch den Kanton verbürgt werden. Für den restlichen Kreditbetrag (10

Prozent), der nicht durch die Solidarbürgschaft nach der vorliegenden Verordnung gedeckt ist, lehnt sich die St.Galler Regelung wiederum an die Bundeslösung an. Demnach obliegt es den Parteien des Kreditvertrags, d.h. der Bank und der Kreditnehmerin bzw. dem Kreditnehmer, einen angemessenen Zins zu vereinbaren.

Aktuell ist für den vom Kanton verbürgten Anteil des Kreditbetrags ein Zinssatz von 1,25 Prozent vorgesehen, wobei die teilnehmenden Banken anzuhören sind. Allfällige Anpassungen nimmt die Regierung – wiederum nach Anhörung der teilnehmenden Banken – aufgrund der Marktentwicklung vor. Auch wenn die Banken für ihren Risikoteil einen angemessenen Zins vereinbaren könnten, haben praktisch alle teilnehmenden Banken deklariert, dass sie auch für ihren Teil den Zinssatz von 1,25 Prozent anwenden werden.

Zum Vergleich: Im Bundesprogramm beträgt der Zinssatz für den Kreditbetrag, besichert durch Solidarbürgschaften gemäss Gefäss 2, bei Kontokorrentlimiten 0,5 Prozent je Jahr und bei Vor-schüssen mit fester Laufzeit 0,5 Prozent je Jahr (Art. 13 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung). Künftige Anpassungen an die Marktentwicklung sind gestützt auf Abs. 4 dieser Bestimmung vorgesehen.

Mit der Festsetzung des Zinssatzes für das kantonale Programm auf 1,25 Prozent wird zum einen die Subsidiarität des kantonalen Programms unterstrichen. Es handelt sich um die zweite Kreditlimite. Gegenüber dem Markt für ungesicherte Kredite handelt es sich dabei immer noch um einen Vorzugszins. Zugleich werden dadurch für die Unternehmen keine falschen Anreize geschaffen, sich zu günstigen Konditionen Liquidität zu beschaffen, die sie möglicherweise gar nicht benötigen.

Im Vergleich zum Bundesprogramm ist zudem zu berücksichtigen, dass es in dessen Rahmen die Refinanzierungsfazität nach Art. 20 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung den Banken erlaubt, gegen Hinterlegung der vom Bund garantierten Kredite bei der Schweizerischen Nationalbank Liquidität zu einem Zinssatz von minus 0,75 Prozent zu beziehen. Im kantonalen Programm ist eine Refinanzierung der vom Kanton verbürgten Kredite durch die Nationalbank nicht möglich. Allerdings ist der Kanton in Diskussion mit der Schweizerischen Nationalbank, ob diese Refinanzierungsmöglichkeit auch für das kantonale Programm geöffnet werden kann.

Art. 6 Gesuchsverfahren

Die Fristen nach Abs. 1 dieser Bestimmung sind aus Art. 11 Abs. 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung übernommen, wobei das kantonale Programm einen Monat länger als das Bundesprogramm dauern soll. Auch die ergänzenden Massnahmen zur Liquiditätshilfe sollen zeitlich begrenzt sein.

Das Gesuchsverfahren soll wie folgt ablaufen:

1. Das Unternehmen stellt ein Kreditgesuch bei der kreditgebenden Bank.
2. Die Bank prüft das Kreditgesuch – dies im Umfang einer branchenüblichen Kreditprüfung, wie sie der Bund für die Vergabe von Krediten im Gefäss 2 des Bundesprogramms vorsieht.⁶
3. Erachtet die Bank aufgrund der Kreditprüfung einen Härtefall bzw. einen akuten Liquiditätsengpass als gegeben, so dass die Inanspruchnahme eines kantonal abgesicherten ergänzenden Überbrückungskredits als wirtschaftlich sachgerechte Massnahme erscheint, leitet sie das Gesuch an die zuständige Stelle des Finanzdepartementes weiter. Sie bestätigt dabei durch Beilage des entsprechenden Kreditvertrags, dass die Gesuchstellerin oder der Ge-

⁶ Vgl. die Erläuterungen des Bundes zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (S. 4 unten, S. 7 f.); abrufbar unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Buergschaften_fuer_KMU.html.

suchsteller die Möglichkeiten zur Kreditbeschaffung nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig ausgeschöpft hat. Die Bank legt zudem den von ihr bereits unterzeichneten Bürgschaftsvertrag bei.

4. Die zuständige Stelle des Finanzdepartementes prüft im Sinne einer Missbrauchsprüfung (nachgelagerte Überwachung), ob die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind. Sie stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Angaben der kreditgebenden Bank und die Selbstdeklaration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.
5. Ist dies der Fall, leitet die zuständige Stelle im Finanzdepartement das Gesuch an die BG OST-SÜD weiter, die keine zusätzliche Prüfung des Gesuchs vornimmt. Mit Abschluss des Bürgschaftsvertrags kann der Kredit ausgezahlt werden.

Art. 7 Unterstützung der BG OST-SÜD durch den Kanton

Übernahme der Regelung gemäss Art. 8 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Art. 8 Deckung der Verwaltungskosten der BG OST-SÜD durch den Kanton

Es wird im Wesentlichen die Regelung nach Art. 9 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung übernommen. Eine Kürzung der Deckung der Verwaltungskosten um allfällig verteilte Reinerträge ist allerdings nicht erforderlich.

Art. 9 Finanzierung

Es wird festgehalten, dass die Finanzierung allfälliger Bürgschaftsleistungen sowie der Kosten aus der Umsetzung des vorliegenden Erlasses (namentlich der Verwaltungskosten) aus dem besonderen Eigenkapital erfolgen soll. Zu diesem Zweck wird der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) angepasst. Vgl. dazu nachfolgend Abschnitt 3.

Art. 10 Strafbestimmung

Übernahme der Regelung nach Art. 23 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, unter Halbierung des maximalen Bussenbetrags. Da die Kreditsummen nach diesem Erlass tiefer sind als diejenigen gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, rechtfertigt es sich, auch den maximalen Bussenbetrag statt auf Fr. 100'000.– auf Fr. 50'000.– festzusetzen.

Art. 11 Ergänzendes Recht

Der vorliegende Erlass lehnt sich soweit möglich an die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes an. Mit der Aufzählung in diesem Artikel soll Klarheit geschaffen werden, welche Bestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung im Rahmen der ergänzenden kantonalen Liquiditätshilfe sachgemäss angewendet werden.

Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Bestimmungen bzw. Bereiche aus der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, die im Rahmen des kantonalen Gesetzes zu berücksichtigen sind:⁷

- Zweck der Solidarbürgschaft (Art. 6 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung): Die Bestimmung sieht diverse Ausschlussstatbestände für die Verwendung der vorliegenden Kredite vor. So dürfen damit u.a. keine neuen Investitionen ins Anlagevermögen getätigt werden. Auch sind während der Dauer der Solidarbürgschaft u.a. die Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und die Rückerstattungen von Kapitaleinlagen sowie diverse Transaktionen ausgeschlossen, mit denen der Zweck der Liquiditätshilfe für im Kanton St.Gallen ansässige Unternehmen in einer Härtefallsituation umgangen werden könnten;
- Vertrag mit der Bürgschaftsorganisation (Art. 16 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung): Der Kanton wird einen Zusatzvertrag mit der BG OST-SÜD abschliessen.

⁷ Im Weiteren kann auf die entsprechenden Erläuterungen des Bundes abgestützt werden; abrufbar unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Buergschaften_fuer_KMU.html.

Zugleich ist es zentral, deutlich zu machen, welche Bestimmungen aus der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs *nicht* sachgemäss angewendet werden können. Es sind dies insbesondere:

- PostFinance AG (Art. 19): Das kantonale Recht kann die PostFinance AG nicht vom Kreditvergabeverbot entbinden. Daher kann die PostFinance AG nicht kreditgebende Bank im Rahmen des kantonalen Programms sein.
- Refinanzierung durch die Schweizerische Nationalbank (Art. 20 ff.): Die SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) erlaubt es den Banken, gegen Hinterlegung der vom Bund garantierten Kredite Liquidität bei der Schweizerischen Nationalbank zu beziehen. Eine Refinanzierung der vom Kanton verbürgten Kredite im Rahmen dieser CRF ist aktuell nicht möglich. Allerdings ist der Kanton in Diskussion mit der Schweizerischen Nationalbank, ob diese Refinanzierungsmöglichkeit auch für das kantonale Programm geöffnet werden kann.
- Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 24): Art. 24 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sieht vor, dass die Kredite nach Art. 3 COVID-19-Bürgschaftsverordnung bei der Berechnung der Kapitaldeckung nach Art. 725 Abs. 1 OR und bei der Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR nicht als Fremdkapital gelten. Der kantonal abgesicherte Überbrückungskredit gilt hingegen als Fremdkapital, da das OR durch kantonales Recht nicht abgeändert werden kann.

Aufhebung der dringlichen Verordnung der Regierung vom 4. April 2020

Die dringliche Verordnung, die die Regierung am 4. April 2020 erlassen hat, hat Gesetzesrang. Mit der Aufhebung der Verordnung durch den Kantonsrat wird die unmittelbare Ablösung der dringlichen Verordnung durch das Gesetz sichergestellt.

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Da gemäss Art. 9 des Gesetzesentwurfs die Finanzierung allfälliger Bürgschaftsleistungen sowie der Kosten aus der Umsetzung des Gesetzes aus dem besonderen Eigenkapital erfolgen soll, muss eine entsprechende Anpassung des Kantonsratsbeschlusses über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) vorliegen. Die Rechtsgültigkeit des Gesetzes ist daher an die Rechtsgültigkeit der Änderung des Kantonsratsbeschlusses zu koppeln.

Mit Blick auf den Vollzugsbeginn schlägt die Regierung dem Kantonsrat vor, das Gesetz in Anwendung von Art. 68 KV sofort in Vollzug zu setzen. Nach dieser Bestimmung kann der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen. Spätestens nach einem Jahr müssen diese dem Referendum unterstellt werden.

Die Botschaft der Verfassungskommission (ABI 2000, 339) verweist ausdrücklich auf Notfälle wie Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen und plötzliche Flüchtlingsströme als Situationen, in denen Art. 68 KV zur Anwendung kommen kann. Bei der Corona-Krise handelt es sich um einen solchen Notfall, bei dem auch die zeitliche Dringlichkeit gegeben ist.

Da das Dringlichkeitsrecht zu einer Schmälerung der Volksrechte führt, ist die Volkabstimmung so rasch wie möglich nachzuholen. Die Regierung nimmt in Aussicht, diese auf den eidgenössischen Blankotermin vom 27. September 2020 anzusetzen.

3 Finanzierung über das besondere Eigenkapital

3.1 Rechtsgrundlagen des besonderen Eigenkapitals

Aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Gesamtwert von 21,1 Mrd. Franken sind dem Kanton St.Gallen im Jahr 2005 ausserordentliche Erträge im Umfang von 847,4 Mio. Franken zugeflossen. Mit dem Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der

Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) wurde daraus das besondere Eigenkapital im Umfang von 612 Mio. Franken gebildet. Mit der rückwirkenden Invollzugsetzung des entsprechenden Beschlusses auf den 1. Dezember 2005 erfolgte die Äufnung des besonderen Eigenkapitals in der Rechnung 2005. Die verbleibenden Mittel von 235,4 Mio. Franken wurden für zusätzliche Abschreibungen in der Rechnung 2005 verwendet.

Wie Ziff. 2 des massgebenden Kantonsratsbeschlusses vorsieht, kann das besondere Eigenkapital für steuerliche Entlastungen und für die Förderung von Gemeindevereinigungen verwendet werden.

Gemäss Art. 46^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) ist das besondere Eigenkapital Kapital, auf das nur im Rahmen planmässiger Vorgaben Zugriff genommen werden kann. Ihm werden ausschliesslich ausserordentliche Erträge zugewiesen, wenn deren kurzfristiger Verzehr verhindert werden soll. Der Kantonsrat entscheidet über die Bildung von besonderem Eigenkapital und über die Möglichkeiten des Zugriffs durch allgemein verbindlichen Beschluss. Gemäss bestehender Praxis unterstehen Ausgabenbeschlüsse, die aus dem besonderen Eigenkapital finanziert werden, dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.

3.2 Bisherige Mittelverwendung

Bis Ende 2019 wurden für steuerliche Entlastungen gesamthaft 268,7 Mio. Franken eingesetzt. Die entsprechenden Bezüge erfolgten in den Jahren 2009 bis 2017, wobei im Jahr 2013 aufgrund der angespannten Haushaltslage eine doppelte Jahrestranche von insgesamt 61,2 Mio. Franken bezogen wurde (gemäss Ziff. 2 Abs. 3 des massgebenden KRB). Zur Förderung von Gemeindevereinigungen wurden bis zum Jahr 2019 insgesamt 78,9 Mio. Franken bezogen. Diese Bezüge erfolgten in den Jahr 2008/2009 und 2011/2012 sowie in geringem Umfang im Jahr 2014.

3.3 Aktueller Bestand und erwartete Entwicklung des besonderen Eigenkapitals in den kommenden Jahren

Nach der Verwendung von insgesamt 347,6 Mio. Franken verbleibt per Ende 2019 ein Bestand an besonderem Eigenkapital von 264,4 Mio. Franken. Im Budget 2020 (33.19.03) ist kein Bezug von besonderem Eigenkapital vorgesehen, dies im Gegensatz zum Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2021–2023 (33.20.04). In den Planwerten des AFP 2021–2023 hat die Regierung die jährlich höchstens zulässigen Tranchen von 30,6 Mio. Franken eingeplant, wodurch sich der kalkulatorische Saldo des besonderen Eigenkapitals bis Ende 2023 auf 172,6 Mio. Franken reduzieren wird.

Zusammenfassend lassen sich die Entwicklung des besonderen Eigenkapitals sowie die Nachbezugsmöglichkeiten folgendermassen darstellen:

Jahr	Bezüge kumuliert (Steuerentlastungen und Geeindefusionen)	Bestand (per Ende Jahr)	Nachbezugsmöglichkeiten (zulässige Jahrestranche erhöht sich im Ausmass der nicht bezogenen Mittel der Vorjahre)
R 2005	-	612,0	-
R 2012	183,6	428,4	-
R 2017	347,6	264,4	19,6
R 2019	347,6	264,4	80,8
B 2020	347,6	264,4	111,4
AFP 2023	439,4	172,6	111,4

Entwicklung besonderes Eigenkapital R 2005 bis AFP 2023, in Mio. Franken (ohne Zuweisung der Sonderauschüttung der SNB für das Jahr 2019).

3.4 Erweiterung des Verwendungszwecks des besonderen Eigenkapitals

Die Regierung rechnet damit, dass die Kosten der Bewältigung der Corona-Krise auf verschiedenen Ebenen sichtbar werden. Um den finanzpolitischen Spielraum dafür zu sichern, soll der Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals angepasst und diesem die Sonderausschüttung der SNB aus dem Geschäftsjahr 2019 in der Höhe von 79,27 Mio. Franken vollumfänglich zugewiesen werden. Dadurch fließen die erwähnten Mittel von knapp 80 Mio. Franken nicht in den allgemeinen Haushalt der Rechnung 2020 (nachschiessige Abwicklung). Dafür ist der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) anzupassen.

Allfällige Bürgschaftsverluste, die der Kanton aufgrund des Gesetzes über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus zu tragen hat, sind dem besonderen Eigenkapital zu belasten. Ebenso können aus dem besonderen Eigenkapital weitere Massnahmen finanziert werden, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Herausforderungen im Kontext des Coronavirus und seiner Auswirkungen stehen. Die entsprechenden Kreditbeschlüsse unterstehen den ordentlichen finanzrechtlichen Verfahren und Zuständigkeiten.

Für die Finanzierung der Kosten und Ausgaben, die im Kontext der Bewältigung der Corona-Krise für den oder im Kanton anfallen, können nicht nur die zusätzlichen Mittel aus der Gewinnausschüttung der SNB für das Jahr 2019 von 79,27 Mio. Franken eingesetzt werden. Auch die weiteren Mittel aus dem besonderen Eigenkapital stehen dabei zur Verfügung, wobei die Vorgaben zu den Bezugsmöglichkeiten zu beachten sind. Um die Handlungsfähigkeit und die Flexibilität des Kantons sehr rasch zu stärken, soll die Bezugsbeschränkung für die Gewinnausschüttung der SNB für das Jahr 2019 von 79,27 Mio. Franken nicht zur Anwendung kommen.

Mit der Zuweisung des ausserordentlichen Ertrags der SNB von 79,27 Mio. Franken kann das besondere Eigenkapital von aktuell rund 264 auf knapp 344 Mio. Franken erhöht werden. Der Kanton ist daher auch in der Krise weiterhin handlungsfähig. Zusätzlich zum Betrag von 79,27 Mio. Franken stehen aus den Vorjahren nicht bezogene Mittel aus dem besonderen Eigenkapital von noch 111,4 Mio. Franken für einen raschen Bezug zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung. Schliesslich könnten auch die ordentliche Jahrest tranche 2020 sowie ein Vorbezug im Umfang von jeweils 30,6 Mio. Franken eingesetzt werden. Somit stehen im Jahr 2020 höchstens rund 250 Mio. Franken für die Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung. Ab dem Jahr 2021 sind wieder ordentliche Bezüge im Umfang von jeweils 30,6 Mio. Franken zur Finanzierung der Ertragsausfälle aufgrund der Steuervorlage STAF⁸ im AFP 2021–2023 eingeplant.

3.5 Vollzugsbeginn

Die vorliegende Anpassung des Kantonsratsbeschlusses soll wie das Gesetz ebenfalls dringlich (und zeitgleich) in Vollzug gesetzt werden. Siehe dazu die Überlegungen in Abschnitt 2.4 unter «Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn».

⁸ STAF = Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (AS 2019, 2395).

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Finanzrechtlich handelt es sich bei der Gewährung von ergänzenden Krediten bzw. Solidarbürgschaften um Eventualverbindlichkeiten. Sie sind als neue Ausgabe zu betrachten und unterstehen somit den referendumsrechtlichen Bestimmungen. Diese Eventualverpflichtungen sind nicht mit einem sofortigen Mittelabfluss verbunden. Auszahlungen würden erst im Fall von Kreditausfällen erfolgen. Allfällige Bürgschaftsverluste, die der Kanton im Bereich der Härtefälle zu tragen hat, sollen zum entsprechenden Zeitpunkt dem besonderen Eigenkapital belastet werden. Im Rahmen der künftigen Jahresabschlüsse wird zu prüfen sein, in welchem Umfang Abgrenzungen (Rückstellungen) für die mutmasslichen Kreditausfälle vorzunehmen sind.

Das maximale Risiko aus der Gewährung der Solidarbürgschaften entspricht der Gesamtsumme der vom Kanton gesprochenen Sicherungsleistungen von 45 Mio. Franken. Es ist allerdings davon auszugehen, dass dieser Betrag nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden muss. Wie gross das Kreditrisiko ist, lässt sich aus aktueller Sicht nicht beziffern. Durch die Kreditprüfung der Banken wird das Ausfallsrisiko für den Kanton begrenzt.

Durch die Zuweisung der Sonderausschüttung der SNB aus dem Geschäftsjahr 2019 im Umfang von 79,27 Mio. Franken an das besondere Eigenkapital erhöht sich der entsprechende Handlungsspielraum in diesem Bereich. Andererseits wird in diesem Umfang das freie Eigenkapital in der Rechnung 2020 in geringerem Umfang aufgebaut.

Die Finanzierung der allfälligen Kreditausfälle sowie der Verwaltungskosten der BG OST-SÜD aus dem besonderen Eigenkapital führt dazu, dass die Erfolgsrechnung in den kommenden Jahren nicht belastet wird.

Für die Überprüfung der Kreditanträge im Finanzdepartement sind zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich. Diese befristete Aufgabe sollte indessen aus den bestehenden Personalaufwandkrediten des Finanzdepartementes finanziert werden können.

5 Referendum

Bei den Solidarbürgschaften nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um Verbürgungen nach Art. 8 Bst. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG), die im finanzreferendumsrechtlichen Sinn als Ausgaben gelten. Da das Gesamtbürgschaftsvolumen mindestens 45 Mio. Franken beträgt, untersteht das Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus nach Art. 6 RIG dem obligatorischen Finanzreferendum. Die Regierung kann den Betrag nach Abs. 1 dieser Bestimmung bei Bedarf um höchstens 50 Prozent erhöhen. Sie hört das Präsidium des Kantonsrates an.

Der Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital unterstand ursprünglich dem fakultativen Gesetzesreferendum, weil es sich um einen allgemein verbindlichen Beschluss des Kantonsrates handelt, dem Gesetzescharakter zukommt.⁹ Da der Anpassung eines Erlasses mit Gesetzescharakter von Vornherein wiederum Gesetzescharakter zuzusprechen ist, untersteht der Nachtrag zum genannten Kantonsratsbeschluss ebenfalls dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 5 RIG.

⁹ Vgl. Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 16. August 2005 (22.05.06 / 23.05.03 / 33.05.01), Abschnitt 4.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- das Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus;
- den II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus

Entwurf der Regierung vom 21. April 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2020¹⁰ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieser Erlass regelt die Gewährung von Solidarbürgschaften in Ergänzung zu den Massnahmen nach der eidgenössischen Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 25. März 2020 (nachfolgend COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung).¹¹

² Er dient der Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus ihre laufenden Liquiditätsbedürfnisse nicht selbst decken können.

Art. 2 Gesamtbürgschaftsvolumen

¹ Das Gesamtbürgschaftsvolumen, das für Bürgschaftsverluste aus den Massnahmen nach diesem Erlass zur Verfügung steht, beträgt 45 Mio. Franken.

² Die Regierung kann den Betrag nach Abs. 1 dieser Bestimmung bei Bedarf um höchstens 50 Prozent erhöhen. Sie hört das Präsidium des Kantonsrates an.

Art. 3 Gewährung von Solidarbürgschaften

¹ Die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (nachfolgend BG OST-SÜD) kann Solidarbürgschaften für Bankkredite in der Höhe von bis zu Fr. 250'000.–, zuzüglich eines Jahreszinses nach Art. 5 dieses Erlasses, gewähren, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a) die Erklärungen nach Art. 3 Abs. 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung¹² abgibt;
- b) im Jahr 2019 einen Umsatzerlös von höchstens 5 Mio. Franken erzielt hat. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn

¹⁰ ABI 2020-●●.

¹¹ SR 951.261.

¹² SR 951.261.

auch diese fehlt, der Umsatzerlös des Jahrs 2018. Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangen Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber Fr. 100'000.– und höchstens Fr. 500'000.–;

- c) die Möglichkeiten zur Kreditbeschaffung nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig ausgeschöpft hat;
- d) im Kanton mit Unternehmenssitz oder Betriebsstätte spätestens seit dem 1. März 2020 ansässig ist;
- e) eine im Verhältnis zum Umsatzerlös angemessene Anzahl Arbeitsplätze im Kanton aufweist.

² Zur Berücksichtigung der besonderen Finanzierungsbedürfnisse von Jungunternehmen mit innovativer Geschäftsidee, hohem Marktpotenzial und skalierbarem Geschäftsmodell (Start-ups) kann von den Voraussetzungen betreffend Umsatzerlös und Anzahl Arbeitsplätze im Kanton nach Abs. 1 Bst. b und e dieser Bestimmung abgewichen werden. Die Regierung regelt für diese Fälle die Einzelheiten in einer Vereinbarung mit der St.Galler Kantonalbank. Der Kreditbetrag im Einzelfall beträgt höchstens Fr. 150'000.–.

³ Es besteht gestützt auf diesen Erlass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Solidarbürgschaft.

Art. 4 Bemessung und Dauer der Solidarbürgschaft

¹ Der Kreditbetrag, der nach Art. 3 dieses Erlasses verbürgt wird, beträgt höchstens fünf Prozent des Umsatzerlöses. Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

² Solidarbürgschaften nach Art. 3 dieses Erlasses sind begrenzt auf 90 Prozent des von der Bank neu gewährten Kreditbetrags zuzüglich eines Jahreszinses nach Art. 5 dieses Erlasses.

³ Die Dauer einer Solidarbürgschaft nach diesem Erlass richtet sich nach Art. 5 und Art. 13 Abs. 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Art. 5 Zinssatz

¹ Die Regierung legt den Zinssatz für Kredite fest, die durch Solidarbürgschaften nach diesem Erlass besichert sind. Sie hört die teilnehmenden Banken an.

Art. 6 Gesuchsverfahren

¹ Die BG OST-SÜD gewährt Solidarbürgschaften auf Gesuch hin. Die Kreditgesuche werden bis zum 31. August 2020 der kreditgebenden Bank eingereicht und von der Bank bis zum 14. September 2020 dem Kanton zur Prüfung übermittelt. Mit der Übermittlung des Gesuchs bestätigt die Bank, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Möglichkeiten zur Kreditbeschaffung nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig ausgeschöpft hat.

² Der Kanton prüft, ob die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 dieses Erlasses erfüllt sind. Heisst der Kanton das Gesuch gut, übermittelt er es der BG OST-SÜD. Diese nimmt keine zusätzliche Prüfung des Gesuchs vor.

³ Der Kredit kommt zur Auszahlung, sobald die BG OST-SÜD den Bürgschaftsvertrag mit der Bank unterzeichnet hat.

Art. 7 Unterstützung der BG OST-SÜD durch den Kanton

¹ Um der BG OST-SÜD die Gewährung der Solidarbürgschaften nach diesem Erlass zu ermöglichen, übernimmt der Kanton:

- a) die Deckung von 100 Prozent der Bürgschaftsverluste bei Solidarbürgschaften nach Art. 3 dieses Erlasses;
- b) die Deckung der Verwaltungskosten nach Art. 8 dieses Erlasses.

Art. 8 Deckung der Verwaltungskosten der BG OST-SÜD durch den Kanton

¹ Der Kanton übernimmt die Verwaltungskosten, die der BG OST-SÜD durch die Bürgschaftsgewährung nach dieser Verordnung entstehen. Die Verwaltungskosten umfassen die Kosten für die Kontrolle der Vollständigkeit der Akten, die Ausstellung des Bürgschaftsvertrags oder des Bürgscheins sowie die Überwachung und Abwicklung (einschliesslich Inkasso) und schliessen die Kosten für den Beizug Dritter mit ein.

² Der Kanton leistet jährlich einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent auf den zu erwartenden Verwaltungskosten.

Art. 9 Finanzierung

¹ Die Finanzierung allfälliger Bürgschaftsleistungen und der Kosten aus der Umsetzung dieses Erlasses erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Art. 10 Strafbestimmung

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹³ vorliegt, wird mit Busse bis zu Fr. 50'000.– bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verwendet.

Art. 11 Ergänzendes Recht

¹ In folgenden Bereichen wird die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ergänzend zu diesem Erlass sachgemäss angewendet:¹⁴

- a) Zweck der Solidarbürgschaft (Art. 6);
- b) Pflichten der Bürgschaftsorganisation (Art. 10);
- c) Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften (Art. 12);
- d) Informationspflichten der Banken (Art. 14);
- e) Wiedereingänge (Art. 15);
- f) Vertrag mit der Bürgschaftsorganisation (Art. 16);
- g) Verlusttragung (Art. 17);
- h) Abrechnungen und Berichterstattungen (Art. 18).

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹³ SR 311.0.

¹⁴ In Klammern aufgeführt sind die Bestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

III.

Der Erlass «Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 4. April 2020»¹⁵ wird aufgehoben.

IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des II. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital¹⁶ voraus.

2. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁷ ab dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

3. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹⁸

¹⁵ sGS 575.101.

¹⁶ sGS 831.51.

¹⁷ sGS 111.1.

¹⁸ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital

Entwurf der Regierung vom 21. April 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2020¹⁹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital vom 21. Mai 2006»²⁰ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel. Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung ~~eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank~~ **von ausserordentlichen Erträgen** an das besondere Eigenkapital

Ziff. 1

¹ Vom Kantonsanteil am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank werden Fr. 612 000 000.– dem besonderen Eigenkapital zugewiesen.

² **Der Ertrag aus der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2019 zugunsten des Kantons St.Gallen in Höhe von Fr. 79'268'000.– wird dem besonderen Eigenkapital zugewiesen.**

Ziff. 2

¹ Das aus der Zuweisung entstandene besondere Eigenkapital kann in jährlichen Tranchen von höchstens Fr. 30 600 000.– eingesetzt werden zur:

- a) Finanzierung von steuerlichen Entlastungen, erstmals im Rechnungsjahr 2007;
- b) Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit nach Massgabe des Gesetzes-;
- c) **Finanzierung von Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus stehen.**

¹⁹ ABI 2020-●●.

²⁰ sGS 831.51.

² Die zulässige Jahrestranche erhöht sich im Ausmass der in den vorangegangenen Jahren nicht bezogenen Mittel.

³ Der Vorbezug von höchstens einer Jahrestranche ist möglich.

⁴ **Soweit die Mittel aus der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Jahr 2019 zugunsten des Kantons St.Gallen zur Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus stehen, gelten die Bezugsbeschränkungen nach Abs. 1 und 3 dieser Bestimmung nicht.**

Ziff. 3 und 4 werden aufgehoben.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²¹ ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.²²

²¹ sGS 111.1.

²² Art. 5 RIG, sGS 125.1.